

Satzung

über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit

Landkreis Böblingen

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 19. November 1984

in der Fassung der Satzung vom

18. Dezember 2023

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 18. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	35 Euro
mehr als 3 bis 6 Stunden	50 Euro
mehr als 6 Stunden	65 Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und Ehrenbeamten wird für die Ausübung ihres Amtes an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte beträgt monatlich 85 Euro (Grundbetrag). Außerdem werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und der sonstigen von ihm gebildeten Gremien sowie Termine, die im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeit des Kreistags stehen (insbesondere Ehrenamtsempfang, Verdienstmedaillenverleihung, etc.), 75 Euro je Sitzung bezahlt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld erhalten sie auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und Klausurtagungen.

Der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags, der (erste) stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Höhe von 75% des Grundbetrags. Der zweite stellvertretende Vorsitzende einer Kreistagsfraktion, die mindestens 20% der Kreistagsmandate innehat, erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des halben Grundbetrags.

- (3) Die Fraktionen des Kreistags erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro je Fraktionsmitglied, mindestens aber 750 Euro. Die Verwendung der Fraktionsmittel richtet sich nach den Grundsätzen des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten beträgt für die beiden Stellvertreter des Kreisbrandmeisters je 700 €, für den Ersten Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs 500 € und für sonstige Ehrenbeamte 350 €.
- (5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Er entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die darüberhinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 4

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 und 3, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung je Sitzung (erhöhtes Sitzungsgeld).

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Für Ehrenbeamte gilt das Landesreisekostengesetz.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung nach § 4 bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Satz.

- (3) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten sonstige ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. Juli 2024 in Kraft.

Böblingen, den 18. Dezember 2023



Roland Bernhard
Landrat